

Groupe d'Etudes UTILISATEURS WAGONS Studiengruppe WAGENVERWENDER Study Group WAGON USERS

Änderungen und Ergänzungen zum AVV, Anlage 9 "Vorschlag-Nr. 4"

Änderungen zum Anhang 1: Code 8, 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 inkl. Checkliste

Anderungen zum Anhang 1: Code 8, 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 inkl. Checkliste				
1 Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems) Die Anlagen 9 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet sein muss.	2 Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien.			
3 Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann	4 Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist			
Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten.	Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse.			
5 Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden, ECM und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden.	6 Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit,) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltszeiten bei Grenzübergaben. Beschleunigung der Verkehre Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Bussgeldzahlungen Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr. Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet.			
	Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt.			

7.-Textvorschlag

Änderungen zu den Texten sind aus Umfangsgründen als Anlagen beigefügt.

Mai 2012

Änderung zum Anhang 1, neuer Schadcode 8

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehler- klasse
Sonstiges	8			
	8.1	Betriebliche Unregelmäßigkeiten		
	8.1.1	entgleist	Aussetzen, LU nach Anhang 9, I+ K	5
	8.1.2	scharf aufgelaufen, unzulässiger Rangierstoß	Aussetzen, LU nach Anhang 9, I+ K	5
	8.2	Höhere Gewalt: Hochwasser-, Unwetterschäden	Aussetzen	5
	8.3	Schädigung durch Stromfluss • Wagen hatte Kontakt, mit unter Spannung stehender Fahrleitung	Aussetzen	5
	8.4	Brand	Aussetzen	5

Checkliste für die Lauffähigkeitsuntersuchung (Anhang 9)

Katalog der Untersuchungen, die zusätzlich zum Anhang 1 , Ziffer 8 an leeren Wagen vorzunehmen sind, deren Gültigkeit des Instandhaltungsrasters (Revisionsfrist) um > 6 Monate ≤ 5 Jahre überschritten ist

Bezug: Anhang 1, Ziffer 8.1

Die Checkliste ist immer vollständig abzuarbeiten. Die Gründe für nicht vorhandene Lauffähigkeit sind zu dokumentieren.

1	2	3	4	5		
Ziffer	Frage	Antwort	Weiter nach Ziffer	Bemerkungen		
	Gemeinsame Bestimmungen für Fahrzeuge mit Einzelradsätzen und Drehgestellen					
1	Trägt der Wagen das Zeichen "RIV" oder ist er Gegenstand einer bi- oder multilateralen Vereinbarung – sind die entsprechenden EVU im Vereinbarungsraster angeschrieben?	Ja Nein	2 12.2			
2	Wird das Lademaß der beteiligten EVU eingehalten?	Ja Nein	3 2.1			
2.1	Liegt die Zustimmung der beteiligten EVU zur Übernahme vor?	Ja Nein	3 12.2			
3	Haben die Radsätze eine Kennung oder ein Datum der letzten Revision?	Ja Nein	3.1 12.2			
3.1	Ist das Revisionsdatum der Radsätze leserlich?	Ja Nein	3.2 12.2			
3.2	Ist das Revisionsdatum der Radsätze überschritten?	Nein Ja	4 12.2	Ggf. bei Halter erfragen, wenn nicht möglich, 12.2 (ggf. Radsätze tauschen).		
4	Entspricht die Radreifendicke den Kriterien der Ziffer 1.1.1 des Anhanges 1?	Ja Nein	5 12.2	Messen		
5	Liegen die Maße für Sd, Sh, qR und der Abstand E innerhalb der zulässigen Grenzen?	Ja Nein	6 12.2	Messen		
6	Entspricht das Spurmaß folgenden Kriterien: - höchstens 1426 mm? - mindestens 1410 mm bei Raddurchmesser ≥ 840 mm? - mindestens 1415 mm bei Raddurchmesser < 840 mm?	Ja Nein	7 12.2	Messen		
7	Hat der Wagen augenscheinlich gleiche Tragfedern? Sind die Tragfedern in ihrem Sitz	Ja Nein	8 12.2			

1	2	3	4	5
Ziffer	Frage	Antwort	Weiter nach Ziffer	Bemerkungen
8	Liegt die Pufferhöhe innerhalb der zulässigen Toleranz?	Ja Nein	9 12.2	Messen
9	Hat der Wagen Aufbauten (auch Ladung), die sich während der Fahrt verdrehen, verschieben oder sonst bewegen können?	Ja Nein	10 11	
10	Sind ausreichend äußerlich erkennbare Sicherungen für die Festlegung der beweglichen Aufbauten und der Ladung vorhanden und wirksam?	Ja Nein	11 12.2	
11	Ist der Wagen ansonsten frei von sicherheitsrelevanten Schäden oder Mängeln?	Ja Nein	12.1 12.2	
	Ergebnis der Lauffähigkeitsuntersuchung	Maßnahmen		
12.1	Der Wagen darf mit der angeschriebenen Geschwindigkeit, leer und mit ausgeschalteter Bremse, ggf. als außergewöhnliche Sendung befördert werden.	Muster I erstellen, Wagen lauffähig melden.		
12.2	Der Wagen darf in diesem Zustand nicht in Züge eingestellt werden.	Muster I nicht erstellen, Wagen mit Angabe der Gründe nicht lauffähig melden.		